

Anlage 1
zu den Allgemeinen Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
für Tarifikunden im Versorgungsgebiet Tiefenbach
Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser
gültig ab 01.07.2020

Nettopreise gültig seit 1. Juli 2020

Umsatzsteuer-Senkung vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 wurde **berücksichtigt**

Die Stadtwerke Passau stellen Wasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Diese sind ebenso wie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Das Entgelt (Wasserpreis) für die Belieferung mit Wasser beinhaltet ausschließlich einen Verbrauchspreis für jeden abgenommenen Kubikmeter (m³) Wasser. Ein Grundpreis wird nicht erhoben (ausgenommen Bauwasser).

I. WASSERPREIS	Netto ohne Ust.	Brutto incl. 5 % Ust.
1. Der VERBRAUCHSPREIS beträgt pro entnommenem cbm EUR	1,78	1,87 *
2. Der GRUNDPREIS entfällt.		
3. Wird ein Bauwassermesser oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, kommt ein Grundpreis zur Verrechnung, der sich nach der Nenngroße (Nenndurchfluß = Q _{max}) des Zählers richtet:		
Q _{max} 5 m ³ /h	EUR/Monat 10,22	10,73 *
Q _{max} 12 m ³ /h	EUR/Monat 24,54	25,77 *
Q _{max} 20 m ³ /h	EUR/Monat 45,00	47,25 *
bei größeren Zählern je weiterer Q _{max}	EUR/Monat 2,24	2,35 *

Für die Überlassung eines Standrohres (für Ober- oder Unterflurhydranten) mit Zubehör hat der Mieter als Sicherheit 150,00 Euro zu hinterlegen.

Forderungen der Stadtwerke Passau GmbH aus Verlust oder Beschädigung des Standrohres und fällige Wasserverbrauchsforderungen können mit dem Hinterlegungsbetrag verrechnet werden.

II. UMSATZSTEUER

Auf sämtliche Preise und Entgelte wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Allgemeinen Tarifs verlieren die bisherigen Allgemeinen Tarife ihre Gültigkeit.

Änderungen diese Allgemeinen Tarifs werden öffentlich bekanntgegeben und zum jeweiligen Termin wirksam. Erfolgen sie im Laufe eines Abrechnungszeitraums, wird der Wasserpreis zeitanteilig ermittelt. Das gleiche gilt bei Änderungen der Steuer- und Abgabesätze.

* **Hinweis: Bruttopreis kfm. gerundet!**